



**Drucksache 091/2025**

Verfasser: Peter Müller  
Telefon: 07159/924-117  
Aktenzeichen: 710.48  
Datum: 09.10.2025

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	16.10.2025	Beschlussfassung

**Windpark Renningen Vorranggebiet BB-29:  
Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags mit der ABO Energy GmbH & Co.  
KGaA und den Stadtwerken Tübingen GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss des Nutzungsvertrags mit der ABO Energy GmbH & Co. KGaA und den Stadtwerken Tübingen GmbH zum Bau und Betrieb des in den GR-Drucksache beschriebenen Windparks Renningen zu den in der nichtöffentlichen GR-Drucksache 090/2025 genannten Eckpunkten und Vertragskonditionen wird zugestimmt.

gez.  
Melanie Hettmer  
Bürgermeisterin

## Sachdarstellung:

### 1. Allgemeines / Rechtsgrundlagen / Beschlusslage

Der Gemeinderat hat am 20.03.2023 ein integriertes Klimaschutzkonzept beschlossen mit dem Ziel einer klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2040 und der darüberhinausgehenden Vision einer klimaneutralen Gesamtstadt bis 2040. Das integrierte Klimaschutzkonzept beinhaltet 7 Handlungsfelder mit 32 Einzelmaßnahmen. Dabei nimmt die Schaffung von Windkraftanlagen die entscheidende Rolle bei der lokalen CO<sub>2</sub>-Bilanz ein; oder mit anderen Worten: ohne den lokalen Ausbau der Windenergie sind die im Klimaschutzkonzept der Stadt Renningen gesteckten Ziele bei Weitem nicht zu erreichen.

Das Klimaschutzkonzept sieht die Installation von Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet mit einer Gesamtleistung von 27 MW vor. Dies entspricht etwa fünf Großwindkraftanlagen modernster Bauart. Mit Beschluss des integrierten Klimaschutzkonzeptes bekannte sich der Gemeinderat bereits grundsätzlich zu einem Windpark auf Stadtgebiet.

Unabhängig von der Erreichung der Klimaschutzziele wurde mit Ausbruch des Ukrainekrieges und der akuten Gefahr einer Gasmangellage im Winter 2022/23 erstmals offensichtlich, dass es auch aus Gründen der Versorgungssicherheit seit dem Ausstieg aus der Atomkraft unerlässlich geworden ist, die Energieversorgung im Land selbst durch dezentrale regenerative Energieerzeugung, v.a. durch Wind- und Sonnenenergie sicherzustellen. Bzgl. des Windstroms ist dies wegen der unzureichenden Transportnetze von Norddeutschland in den Süden und der inzwischen sehr viel leistungsfähigeren Windkraftanlagen auch im windärmeren Süden wirtschaftlich und versorgungstechnisch sinnvoll geworden.

Aus strategischer Betrachtung der Stadt waren sich Gemeinderat und Verwaltung darüber einig, die Entstehung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung nicht unbeteiligt der allgemeinen Marktentwicklung zu überlassen, sondern einen Windpark auf stadtseigenen Flächen selbst zu forcieren, um das Verfahren und die Investorenauswahl aktiv steuern zu können. Nur so besteht für die Stadt die Möglichkeit, auf die Investorenauswahl, das Verfahren, das Windparklayout, die wirtschaftliche Beteiligung der Bevölkerung und örtliche Wertschöpfung sowie ein transparentes Verfahren mit breiter Bürgerbeteiligung Einfluss zu nehmen. Hinzu kommt das wirtschaftliche Interesse der Stadt, mit Erträgen aus einem Windpark weitere Klimaschutzprojekte zur Erreichung der Klimaziele sowie gemeinwohlorientierte Aufgaben anteilig mit finanzieren zu können.

Kommune als		
Verpächter	Windparkbetreiber	Projektentwickler und Betreiber
<p>Die Kommune beschränkt sich darauf, ausschließlich ihre Flächen zu verpachten. Die Umsetzung und der Betrieb erfolgen durch einen Projektentwickler/Investor. Dieser kann durch ein strukturiertes Auswahlverfahren anhand selbst gewählter Kriterien ausgewählt oder freihändig beauftragt werden.</p> <p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• geringster Aufwand für die Verwaltung</li><li>• keine finanziellen Risiken in der Planungsphase und beim späteren Betrieb</li><li>• gesicherte langfristige Pachteinnahmen</li></ul> <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• keine direkte Beteiligung am Ertrag des Windparks</li><li>• keine Mitspracherechte beim Betrieb</li></ul>	<p>Die Kommune verpachtet ihre Flächen an einen Projektentwickler und übernimmt nach Fertigstellung den Betrieb des Windparks anteilig oder vollständig. Dazu erwirbt sie Anteile an der Betriebsgesellschaft oder den gesamten Windpark und gründet eine Betriebsgesellschaft.</p> <p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• gesicherte langfristige Pachteinnahmen</li><li>• Beteiligung am Ertrag des Windparks</li><li>• Mitspracherechte beim Betrieb</li></ul> <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• höherer Verwaltungsaufwand</li><li>• finanziellen Risiken in der Planungsphase beim späteren Betrieb</li><li>• Know-How muss eingekauft werden</li></ul>	<p>Die gesamte Projektentwicklung des Windparks von Planung, Genehmigungsverfahren über Finanzierungs- und Bauphase bis zum Betrieb liegt in der Hand der kommunalen Verwaltung. Hierzu beauftragt die Kommune i.d.R. erfahrene Berater und Partner.</p> <p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• gesicherte langfristige Pachteinnahmen</li><li>• größte Wertschöpfungsmöglichkeiten der Kommune</li><li>• Mitspracherechte beim Betrieb</li></ul> <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• höchster Verwaltungsaufwand</li><li>• höchstes finanzielles Risiko in der Planungsphase und beim späteren Betrieb</li><li>• Know-How muss eingekauft werden</li></ul>

Geht eine Kommune auf eigenen Flächen die Schaffung eines Windparks selbst aktiv an, hat sie dazu verschiedene Möglichkeiten: Sie kann sich auf die Verpachtung städtischer Flächen beschränken, sich darüber hinaus an einem Windpark beteiligen oder aber Projektierung und Betrieb vollständig selbst in die Hand nehmen. Unter Abwägung der Chancen und Risiken und des damit verbundenen Aufwands herrschte bei den Vorberatungen Einigkeit darüber, sich auf die Verpachtung städtischer Flächen mit der Option zur späteren Beteiligung am Windpark zu beschränken, nicht aber den Windpark in Eigenregie zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es galt also, zu gegebener Zeit einen geeigneten Investor für das Projekt zu finden.

technische Kriterien	wirtschaftliche Kriterien	unternehmensbezogene und sonstige Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Windparklayout (Standorte, Anzahl Windräder, Mindestabstände)</li> <li>• Anlagentyp</li> <li>• Erschließungskonzept</li> <li>• Windmessung/-gutachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pachthöhe</li> <li>• Beteiligung der Kommune am Stromerlös</li> <li>• Finanzierungseckdaten</li> <li>• Modelle zur wirtschaftlichen Beteiligung der Bürgerschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensphilosophie</li> <li>• Erfahrungen, Referenzen</li> <li>• regionale Verankerung</li> <li>• Gewerbesteuer</li> <li>• Kommunikation</li> </ul>

Entscheidungsgrundlage zur Auswahl eines geeigneten Projektentwicklers bzw. Investors können z.B. technische Kriterien (z.B. Windparklayout, Erschließung, Anlagentyp), wirtschaftliche Kriterien (z.B. Pachthöhe, Beteiligung der Kommune am Stromerlös, Finanzierungseckdaten, Modelle zur wirtschaftlichen Beteiligung der Bürgerschaft) oder unternehmensbezogene Kriterien (z.B. Unternehmensphilosophie, Referenzen, regionale Verankerung und Wertschöpfung) sein.

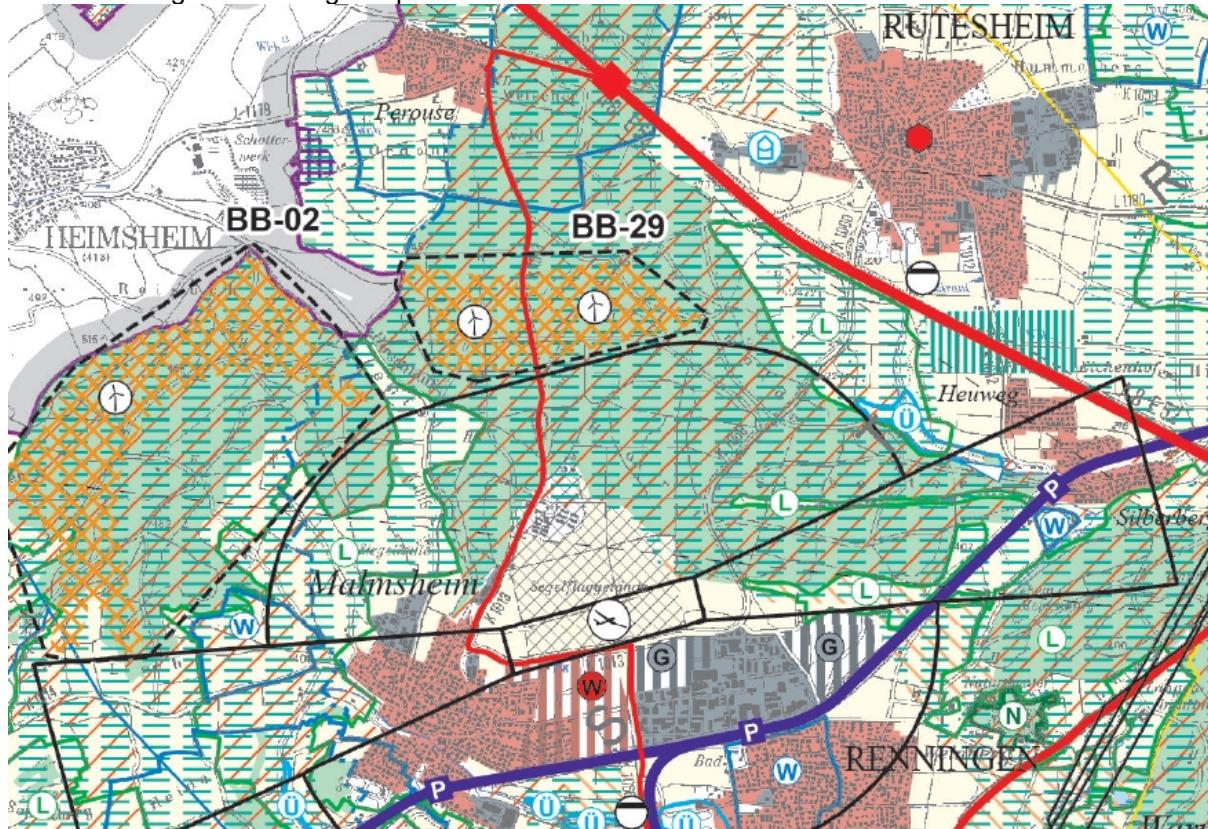
All dies war bereits im Rahmen von zwei Bürgerversammlungen im November 2023 öffentlich kommuniziert. Die damaligen Rückmeldungen aus der Bevölkerung betrafen hauptsächlich den Wunsch zur Ermöglichung bürgerschaftlicher Beteiligung am Windpark.

## 2. Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan

Durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes wurde das bundesrechtlich vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Fläche zur Ausweisung potentieller Windkraftstandorte den Planungsregionen der Regionalverbände zugewiesen. So besteht nun auch für den Verband Region Stuttgart das Ziel, 1,8% der Gemarkungsflächen der Region als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Gelingt dies nicht, gilt für Windkraftanlagen eine „Superprivilegierung“, wonach diese dann überall dort zulässig sein werden, wo gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen. Damit würde jegliche öffentliche Steuerung aus der Hand gegeben mit dem Ergebnis, dass an vielen Stellen innerhalb der regionalen Grünzüge Windkraftanlagen genehmigt werden, sobald sich Grundstückseigentümer und Investor einig werden. Am 22.01.2024 stimmte der Gemeinderat deshalb bei seiner Stellungnahme zur Teilstudie des Regionalplans bzgl. der auszuweisenden Windkraftvorranggebiete dem Entwurf zu. Auf die öffentliche GR-Drucksache 160/2023 wird verwiesen. Unter den möglichen Vorranggebieten auf städtischer Gemarkung favorisierte der Gemeinderat hier den Standort BB-29 (Hardtwald) nördlich der Stadt mit großem Abstand zu den Wohnlagen gegenüber den möglichen Vorrangflächen im Süden Richtung Lerchenberg und Ihinger Hof.

Nach Offenlage des Entwurfs und Abarbeitung der Stellungnahmen wurde am 02.04.2025 der zweite Entwurf des Regionalplans bzgl. der Ausweisung von Windvorranggebieten von der Regionalversammlung beschlossen und erneut öffentlich ausgelegt. Der Vorzugsstandort des Gemeinderats BB-29 im Hardtwald wurde dabei geringfügig verkleinert, verbleibt aber im Verfahren. Damit dürfte die rechtskräftige Ausweisung im Regionalplan bis Ende 2025/Anfang 2026 weitgehend gesichert sein.

Die Fortschreibung des Regionalplans wurde durch eine breit angelegte Bürgerbeteiligung begleitet. Jedermann hatte Gelegenheit zur Information, Einsicht und Stellungnahme.



### 3. Investorenauswahl

Die Stadt war seit 2023 im Gespräch mit verschiedenen Projektierern bzw. Investoren, die selbst an die Stadt herangetreten waren. Mit jenen, die nach ihren vorgelegten Angeboten und Modellen die o.g. Auswahlkriterien in guter Qualität erfüllten, wurden die Gespräche vertieft und im Gemeinderat über die Auswahl beraten. Da zunächst noch unklar war, welche Flächen auf Stadtgebiet von der Region letztlich rechtskräftig als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden können, verständigte sich der Gemeinderat darauf, die Investorenauswahl für einen Windpark noch unabhängig von Standort und Größe des Windparks zu treffen, um mit dem Wunschpartner dann nach Feststehen der Vorrangflächen gemeinschaftlich ein Windparklayout auf städtischen Flächen zu entwickeln.

Unter Gesamtabwägung aller maßgeblichen Auswahlkriterien fasste der Gemeinderat am 18.03.2024 mehrheitlich folgenden Grundsatzbeschluss:

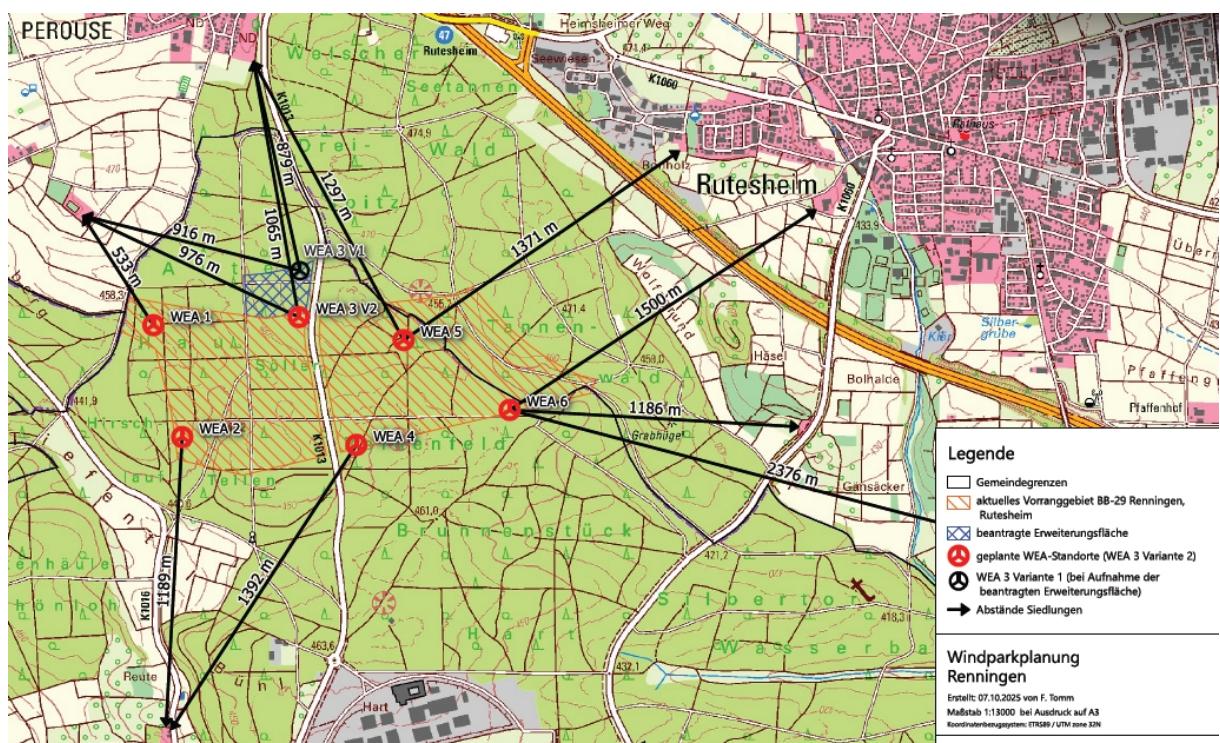
*Die Stadt Renningen strebt an, mit den Stadtwerken Tübingen GmbH in Kooperation mit der ABO Wind AG (inzwischen umfirmiert in ABO Energy GmbH & Co. KGaA) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Projektierung und den Betrieb eines Windparks auf Flächen der Stadt Renningen zu realisieren. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, die erforderlichen Gespräche und Verhandlungen mit dem Ziel einer vertraglichen Lösung, welche erneut der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, fortzusetzen. Geschäftsgrundlage hierfür ist der aktuelle Stand des vorliegenden Angebots der Stadtwerke Tübingen GmbH in Kooperation mit der ABO Wind AG und der bereits geführten Gespräche.*

Den Ausschlag gegenüber weiteren Bewerbern, darunter auch die in der Renninger Agenda organisierte Gruppe „Bürgerwind Heckengäu“, gab letztlich ein deutlich höheres Pachtangebot der Stadtwerke Tübingen / Abo Energy. Ausschlaggebendes Argument war das gemeinwohlorientierte Zugutekommen des höheren Pachterlöses über die Stadt an die Bürgerschaft insgesamt und das Versprechen, ebenfalls eine wirtschaftliche Beteiligung der interessierten Bürgerschaft am Windpark zu ermöglichen.

Da die Pachtangebote der Bewerber Geschäftsgeheimisse sind, erfolgte die Beratung und Beschlussfassung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss wurde mit ausführlicher Erläuterung in öffentlicher Sitzung am 22.04.2024 bekanntgeben, in den Stadt Nachrichten vom 25.04.2024 und auf der städtischen Homepage veröffentlicht und eine Pressemitteilung herausgegeben.

#### 4. Windparklayout

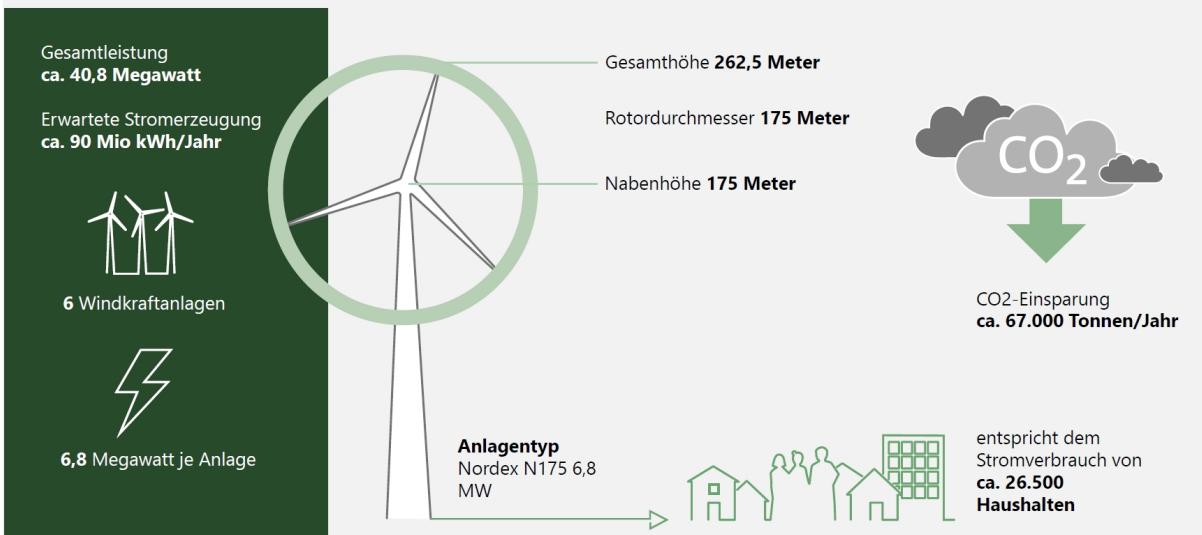
Der Projektierer ABO Energy erarbeitete im Bereich des Windvorranggebietes BB-29 in Abstimmung mit der städtischen Forstverwaltung ein Windparklayout, auf dessen Grundlage bereits erste Gespräche mit dem Landratsamt Böblingen erfolgten und im Rahmen einer Vorantragskonferenz am 20.05.2025 die wichtigsten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Der aktuelle Stand der Planung, der Vertragsgrundlage werden soll, ist aus nachfolgender Karte ersichtlich.



Das Layout wurde so entwickelt, dass die Windvorrangfläche BB-29 mit 6 Windenergieanlagen (WEA) optimal ausgenutzt und zugleich die Eingriffe in den Wald möglichst gering gehalten werden. Vor allem befinden sich die WEA-Standorte teils in waldbaulich weniger sensiblen Bereichen (z.B. Kalamitätsflächen und jüngere Nadelholzbestände, die man wegen der Klimaerwärmung dort heute nicht mehr pflanzen würde).

Falls es im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren noch zu Änderungen des Layouts kommen sollte, wird weiterhin darauf geachtet, dass Biotopstrukturen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe unten Ziff. 5e)

## Der Windpark in Zahlen



## 5. Verhandlungsergebnisse Nutzungsvertrag und Gesellschaftsvertrag

Parallel zur Erarbeitung eines Windparklayouts galt es seit der Beschlussfassung vom 18.03.2024 mit den Stadtwerken Tübingen und der ABO Energy partnerschaftlich eine vertragliche Regelung auszuhandeln, welches der Stadt u.a. Mitspracherechte bei Planung und Betrieb des Windparks sichert, Stadt und Bürgerschaft wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten bietet und im weiteren Verfahren Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der in Frage kommenden Interessenverbände sicherstellt. Diese Verhandlungen konnten nun unter fachlicher Begleitung durch die Rechtsanwaltskanzlei iuscomm, Stuttgart, erfolgreich abgeschlossen werden, so dass mit vorliegender Drucksache über den Abschluss des Nutzungsvertrags Beschluss gefasst werden kann.

Maßgebliche Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Ausgestaltung der Verträge waren für den Gemeinderat insbesondere ein hoher und sicherer Ertrag für den städtischen Haushalt, regionale Wertschöpfung, Beteiligungsmöglichkeiten für Stadt und Bürgerschaft an der Windpark-Betriebsgesellschaft, Mitspracherecht beim Windparklayout sowie Regelungen bzgl. eines Verkaufs von Anteilen der Windpark-Betriebsgesellschaft an Dritte, um sicherzustellen, dass der Windpark über seine Betriebsdauer in den richtigen Händen verbleibt. Aus ökologischen Gründen war es wichtig, dass der erforderliche Waldeingriff möglichst schonend erfolgt und mit den Anforderungen an den Natur- und Artenschutz verantwortungsvoll umgegangen wird. Hierzu war es wichtig, den städtischen Forstbetrieb eng einzubinden. Und nicht zuletzt galt es auch das Haftungsrisiko der Stadt als Grundstückseigentümerin, vor allem in Bezug auf die späteren Rückbaukosten, abzusichern.

Dies alles galt es bei den Verhandlungen in rechtssichere vertragliche Regelungen zu gießen. Die Verhandlungen erfolgten in konstruktiver und partnerschaftlicher Atmosphäre. Am 02./04.10.2025 konnte das finale Einvernehmen zu den ausgehandelten Verträgen hergestellt werden, so dass dem Gemeinderat nun empfohlen werden kann, dem Vertragsabschluss zuzustimmen.

Bei den ausgehandelten Vertragskonditionen handelt es um Geschäftsgeheimnisse, die dem Datenschutz unterliegen und deshalb vertraulich zu behandeln sind. Der Verwaltungsausschuss hat diese mit der nichtöffentlichen GR-Drucksache 090/2025 am 06.10.2025 vorberaten. Nachfolgend werden deshalb die wichtigsten Regelungen des Nutzungsvertrags und des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags für die zu gründende Betriebsgesellschaft des Windparks Renningen nicht wörtlich, sondern nur allgemein erläuternd dargestellt.

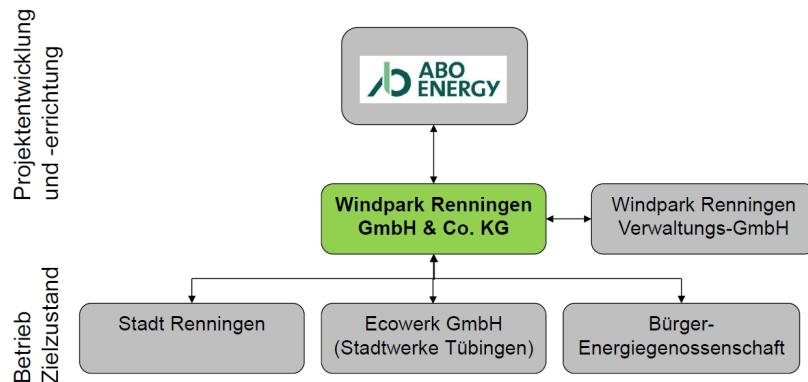
### a) hoher und sicherer Ertrag für den städtischen Haushalt

Die Stadt erhält einen sich über die Betriebsdauer steigernden prozentualen Anteil am Umsatzerlös des Nettoertrags für den eingespeisten Strom. Eine davon unabhängige Mindestpacht je Windenergieanlage (WEA) wird garantiert. In Abhängigkeit der bei der Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur erzielten Zuschlagspreises variiert der vertraglich vereinbarte prozentuale Erlösanteil der Stadt und der garantierte Mindestpachtpreis entsprechend. Mit Betriebsbeginn fließt so jährlich mindestens ein hoher sechsstelliger Betrag in den städtischen Haushalt.

Bereits vor Inbetriebnahme des Windparks erhält die Stadt für die exklusive Bereitstellung der Flächen ein Reservierungsentgelt und weitere Zahlungen entsprechend Verfahrensfortschritt.

### b) Beteiligungsmöglichkeiten für Stadt und Bürgerschaft

Stadt und Bürgerschaft erhalten die Möglichkeit, sich als Kommanditisten an der Windpark Renningen GmbH & Co. KG mit zusammen bis zu 49,9 % zu beteiligen und somit vom Verkauf des Windstroms wirtschaftlich zu profitieren und in der Gesellschafterversammlung und im Beirat der Betriebsgesellschaft Mitspracherechte wahrzunehmen. Die Beteiligung der Bürgerschaft geschieht durch die Gründung einer Bürgergenossenschaft. Fast die Hälfte der Wertschöpfung aus dem Betrieb des Windparks verbleibt damit bei der Stadt und den Bürgern.



### c) Vertragslaufzeit und Sicherstellung einer zeitnahen Realisierung

Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahre ab Vertragsunterzeichnung mit einer fünfjährigen Verlängerungsoption. Zur Vermeidung einer reinen Flächensicherung durch den Investor wurden zeitlich gestaffelte und an wichtige Verfahrensschritte gebundene außerordentliche Kündigungsrechte vereinbart.

### d) Regelungen bzgl. Rechtsnachfolgern

Da es dem Gemeinderat wichtig war, dass ein Windpark auf städtischen Flächen nicht in die falschen Hände gerät, bedarf die Weiterveräußerung von Gesellschaftsanteilen der Zustimmung der Stadt. Diese ist zu erteilen, sofern es sich um ein Stadtwerk oder einen Stadtwerkeverbund mit Sitz in Deutschland handelt. Überträgt die ABO Energy den Nutzungsvertrag auf einen Dritten, gilt dasselbe. Der Rechtsnachfolger hat vollinhaltlich in die vertraglichen Regelungen einzutreten. Geschieht dies nicht, kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen.

### e) forstliche und ökologische Belange

Der Eingriff in den Wald bedarf einer befristeten Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz. Hier legt die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg einen strengen Maßstab an, fordert entsprechend forstliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und setzt eine Wiederaufforstungsverpflichtung nach Ablauf der Befristung fest.

Der Stadt Renningen ist es wichtig, dass mit den Anforderungen an den Natur- und Artenschutz verantwortungsvoll umgegangen wird. Da es im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren noch zu Änderungen des Windparklayouts kommen kann, wurde vertraglich fixiert, dass Änderungen der Zustimmung der Stadt bedürfen. Diese ist nur zu erteilen, wenn durch die Änderungen Biotopestrukturen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, welche durch das Alt- und Totholzkonzept geschützt sind. Dazu zählen bereits kartierte als auch potentielle Habitatbaumgruppen und Waldrefugien.

Sämtliche Forstarbeiten beim Bau und bei der Rekultivierung sind vorrangig dem Forstbetrieb der Stadt Renningen vorbehalten. Dies bedeutet, dass sämtliche forstliche Arbeiten unter der Regie und Aufsicht des städtischen Försters erfolgen. Für nicht erntereife Baumbestände, die gerodet werden müssen, erhält die Stadt eine Hiebsunreifeentschädigung.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollen möglichst auf Gemarkung der Stadt Renningen und möglichst auf stadteigenen Flächen erfolgen. Baustellenbedingte Bodenverdichtungen nicht dauerhaft genutzter Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder rückgängig zu machen und die Flächen wieder aufzuforsten.

#### f) Rückbau zum Ende der Vertragslaufzeit

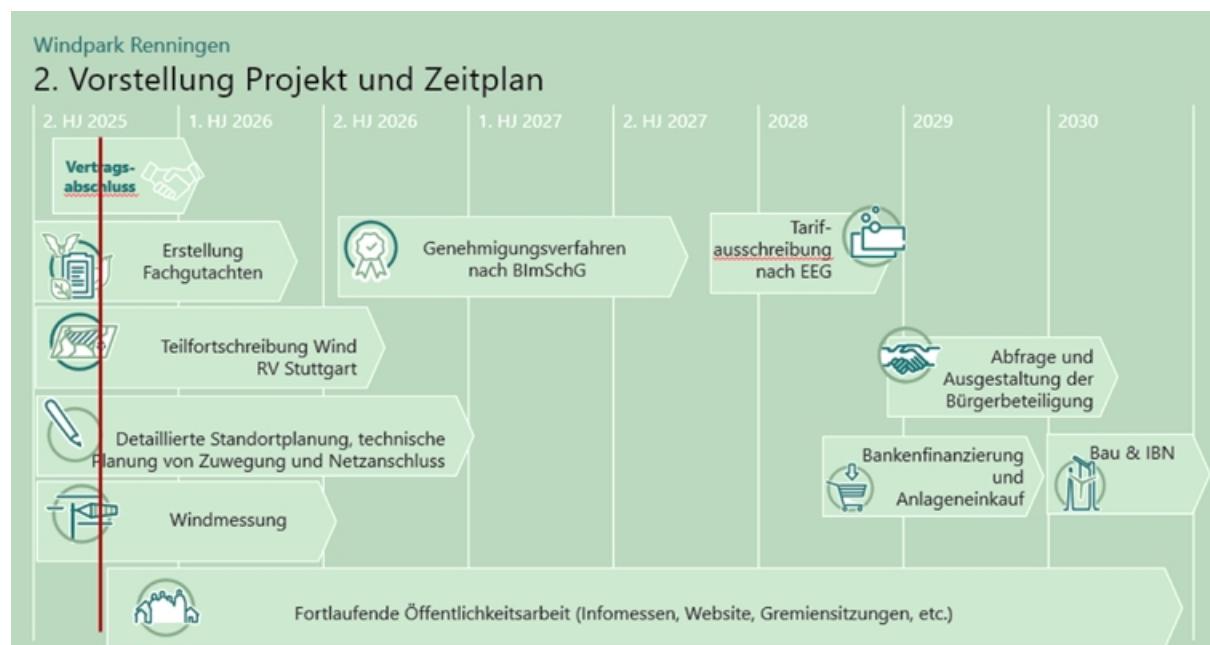
Es besteht eine Verpflichtung zur vollständigen Entfernung der WEA und aller baulichen und technischen Anlagen einschl. der vollständigen Entfernung der Fundamente und der Beseitigung von Bodenverdichtungen innerhalb von 12 Monaten nach Stilllegung bzw. bis spätestens zum Vertragsende. Alle gerodeten Flächen sind unter der Regie des städt. Forstbetriebs wiederaufzuforsten und bis zur Herstellung einer „gesicherten Kultur“ nach LWaldG zu pflegen.

Das Haftungsrisiko der Stadt als Grundstückseigentümerin in Bezug auf die Rückbaukosten wird durch Bankbürgschaften abgesichert, die ihrer Höhe nach über die Vertragslaufzeit der Preisentwicklung stufenweise angepasst werden.

## 6. Weiteres Verfahren und Zeitplan

#### a) Projekt- und Zeitplan

Nach Beschluss des Gemeinderats und Vertragsabschluss folgen die aus dem nachfolgenden Projektplan ersichtlichen weiteren Verfahrensschritte.



### b) Gründung einer Bürgergenossenschaft

Zur Ermöglichung bürgerschaftlicher Beteiligung gilt es nun die Gründung einer Bürgergenossenschaft zu initiieren und private Investoren aus der Bürgerschaft zu akquirieren. Nach Abschluss des Genehmigungs- und Tarifausschreibungsverfahrens nach EEG für den Windpark und dem Vorliegen belastbarer Wirtschaftlichkeitskennzahlen soll die formelle Gründung der Genossenschaft abgeschlossen sein. Auf diesem Weg wird die Stadt das bürgerschaftliche Engagement zur Genossenschaftsgründung begleiten und unterstützen.

### c) Bürgerinformation / Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgerschaft soll über das Projekt auf vielfältige Weise informiert werden. Neben der üblichen Öffentlichkeitsarbeit über die Informationskanäle der Stadt gibt es eine ausführliche Projekthomepage der ABO Energy mit allen wichtigen Informationen rund um den Windpark Renningen. Eine aktive Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt im Rahmen einer Infomesse am 17.11.2025. Ferner sind u.a. eine Besichtigungsfahrt zu einem bereits in Betrieb befindlichen Windpark und ein Waldbegang im Stadtwald geplant.

gez.  
Peter Müller  
Erster Beigeordneter